

SATZUNG
des
SPORTVEREINS KATHUS 1925 e.V.
=====

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

"Sportverein Kathus 1925 e.V."

Er hat seinen Sitz in 36251 Bad Hersfeld, Stadtteil Kathus.

Er wurde im Jahre 1925 gegründet. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Hersfeld eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat folgende Zwecke:
- a. Die Pflege des Sports und des Spiels.
 - b. Die Wahrung des ideellen Charakter des Sports.
 - c. Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
2. Der Verein ist Mitglied des
- a. Landessportbundes Hessen e.V.
 - b. Hessischen Fußballverbandes
 - c. Hessischen Turnverbandes
 - d. Hessischen Tischtennisverbandes
 - e. Hessischen Tennisverbandes
 - f. Hessischen Leichtathletikverbandes
 - g. Knüllgebirgsvereins
3. Weitere Mitgliedschaften können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der SV Kathus verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnittes der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände oder einer Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: Rot und Blau.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Ehrennadeln verliehen. Die Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren und
 - c. Ehrenmitglieder.
2. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a. und c.
3. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse oder Religion werden.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
5. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt, der nur zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen kann und spätestens am 15. Mai bzw. am 15. November schriftlich erklärt sein muss.
 - b. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied zwölf Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
8. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand und
- c. die Jugendversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf vereinsüblichen Weg zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. Vorstandsberichte (Bericht des/der 1. Vorsitzenden, Bericht des/der Schatzmeisters/in, Bericht der Kassenprüfer und Berichte der Abteilungsleiter/innen)
 - b. Entlastung des Vorstandes

- c. Neuwahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendvertreters (Jugendsprecher)
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung (und eventuell über die Auflösung des Vereins)
 - g. Haushaltsübersicht
 - h. Veranstaltungskalender
 - i. Anträge
 - j. Verschiedenes
5. Der/die Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in leiten die Versammlung, wenn die Mitgliederversammlung nicht die Wahl eines/r Versammlungsleiters/in beschließt.
 6. Über die Verhandlungen hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und von dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Zur Niederschrift gehört eine Anwesenheitsliste der Mitglieder.
 7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der Ziffer 8 und 9, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 9. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder.
 10. Sind nur noch weniger als 2/3 der auf der Anwesenheitsliste erfassten Mitglieder anwesend, ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig.
 11. Die Wahl der Kassenprüfer bzw. -prüferinnen erfolgt jährlich. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
 12. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - A: dem vertretungsberechtigten Vorstand:
 - a. dem/r 1. Vorsitzenden
 - b. dem/r 2. Vorsitzenden
 - c. dem/r 1. Schatzmeister/in
 - d. dem/r 1. Schriftführer/in
 - B: dem erweiterten Vorstand:
 - a. dem vertretungsberechtigten Vorstand,
 - b. dem/r Abteilungsleiter/in Gymnastik und Fitness
 - c. dem/r Pressewart/in
 - d. dem/r Abteilungsleiter/in Fußball
 - e. dem/r Abteilungsleiter/in Frauenfußball
 - f. dem/r Abteilungsleiter/in Tischtennis
 - g. dem/r Abteilungsleiter/in Tennis
 - h. dem/r Abteilungsleiter/in Wandern
 - i. dem Jugendwart/der Jugendwartin
 - j. dem/r 2. Schatzmeister/in
 - k. dem/r 2. Schriftführer/in
 - l. zwei bis vier Beisitzern
 - m. dem/r Sprecher /in des Festausschusses
 - n. dem/r Sprecher/in des Bau- und Unterhaltungsausschusses
2. An den Sitzungen des erweiterten Vorstandes können bei Fehlen der Abteilungsleiter deren von den Abteilungen gewählte, Vertreter/Vertreterinnen mit Stimme teilnehmen.
3. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes, darunter dem 1. oder 2. Vorsitzenden, vertreten.

4. An den Sitzungen des erweiterten Vorstandes können die Mannschaftsführer bzw. Mannschaftsführerinnen aller Abteilungen und die Mitglieder des Fest- und des Bau- und Unterhaltungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Der Vorstand beschließt über die Verteilung der Aufgaben.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
7. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
8. Die Abteilungen können für die Wahl der entsprechenden Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterinnen Vorschläge für die Kandidatur in die Mitgliederversammlung einbringen. Die Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten kann auf Antrag eine geheime schriftliche Wahl mit Stimmzetteln beschließen. Auf Antrag eines/r Kandidaten/in ist eine geheime schriftliche Wahl mit Stimmzetteln durchzuführen
9. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins bis zu 21 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Diese Ordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung soll eine Jugendversammlung stattfinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege einzuberufen.
3. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der jugendlichen Mitglieder.
4. Jugendversammlungen werden durch den/die Jugendwart/in einberufen.
5. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den/die Jugendsprecher/in und den/die Jugendwart/in. Sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der/die Jugendwart/in soll Mitglied des Vereins sein. Der/die Jugendsprecher/in muss bei seiner Wahl unter 18 Jahren sein.
6. Die Jugendversammlung wählt alle zwei Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem/der Jugendwart/in, dem/der Jugendvertreter/in und bis sechs zu wählenden weiteren Mitgliedern. Im Jugendausschuss sollen möglichst alle Abteilungen vertreten sein. Dem Jugendausschuss sollte mindestens ein weibliches Mitglied angehören.
7. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter/Jugendleiterinnen.
8. Der/die Jugendwart/in und der/die Jugendsprecher/in vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.

§ 10 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Für Familien kann die Mitgliederversammlung besondere Familienbeiträge beschließen.
3. Die Beiträge sind halbjährlich fällig zum 1.1. und 1.7. eines Jahres.
4. Mitglieder, die trotz Abmahnung länger als sechs Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
5. Bleibt ein Mitglied mit seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

§ 11 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Ehrenordnung des Vereins. Darüber hinaus können sich die einzelnen Abteilungen besondere Ehrenordnungen geben, die nur für diese Abteilung bindend sind.

3. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des SV Kathus verbindlich.
4. Die unter 1. bis 3. genannten Ordnungen sind kein Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Öffentlichkeit

1. Alle Versammlungen und Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
2. Der Vorstand kann beschließen, dass bestimmte Sitzungen nicht öffentlich sind, wenn es das Wohl des Vereins verlangt. Über diese nichtöffentlichen Sitzungen ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.

§ 13 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung fließt das Vereinsvermögen der Stadt Bad Hersfeld zu. Sie hat es für jugendfördernde Zwecke im Stadtteil Kathus zu verwenden.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 9. März 2013 beschlossene Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Bad Hersfeld, 9. März 2013

Stand 17.03.2013